



EHRENORDNUNG

Der Ringer-Verband Sachsen e. V. vergibt für besondere Leistungen und Verdienste um den Ringkampfsport eine Auszeichnung.

Folgende Richtlinien gelten als Allgemeinregel. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung neben den besonderen Verdiensten auch das allgemeine Verhalten und die Einhaltung des Ehrenkodex sowie der Good Governance Richtlinie des RVS.

Ehrungen sind nach dem Grad der Verdienste festgelegt. Sie erfolgen durch die Verleihung der/Ernennung zum

- a) RVS-Ehrennadel in Silber
- b) RVS-Ehrennadel in Gold
- c) RVS-Ehrenplakette in Gold
- d) Ehrenkampfrichter des RVS
- e) Ehrenmitglied

Die Verleihung erfolgt durch das Präsidium unter Beachtung der entsprechenden Richtlinien:

- a) Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden nach mindestens 15-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein, in einer Bezirksorganisation oder im RVS.
- b) Die goldene Ehrennadel kann verliehen werden nach mindestens 25-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Bezirksorganisation oder im RVS.
- c) Die goldene Ehrenplakette kann verliehen werden für besondere bzw. hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit in führender Funktion im RVS oder DRB.
- d) Der Titel „Ehrenkampfrichter des RVS“ kann an Kampfrichter mit internationaler bzw. Bundeslizenz verliehen werden, die mindestens 30 Jahre Kampfrichtertätigkeit und 1000 Einsätze nachweisen können.
- e) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich langjährig in verantwortlicher Funktion des Verbandes in besonderem Maße für den Ringkampfsport verdient gemacht haben.

1. Ehrungen können nur im Abstand von fünf Jahren erfolgen.
2. Alle Auszeichnungen werden mit einer Urkunde verliehen. Diese sind beim RVS anzufordern und laut Finanzordnung zu bezahlen.
3. Das Präsidium kann eine Auszeichnung infolge eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem RVS notwendig macht, wieder zurückfordern.
4. Antragsberechtigt sind: Vereine, Bezirksorganisationen und das RVS-Präsidium. Für den Titel „Ehrenkampfrichter des RVS“ ist weiterhin die Kampfrichterkommission des RVS antragsberechtigt.
5. Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden. Die Anträge sind außerdem zu begründen.
6. Über die Anträge entscheidet das RVS-Präsidium.
7. Der Antrag auf eine Ehrung muss mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Termin der Ehrung bei der RVS Geschäftsstelle vorliegen.

Die Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 20.05.2021 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsdifferenzierender Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.